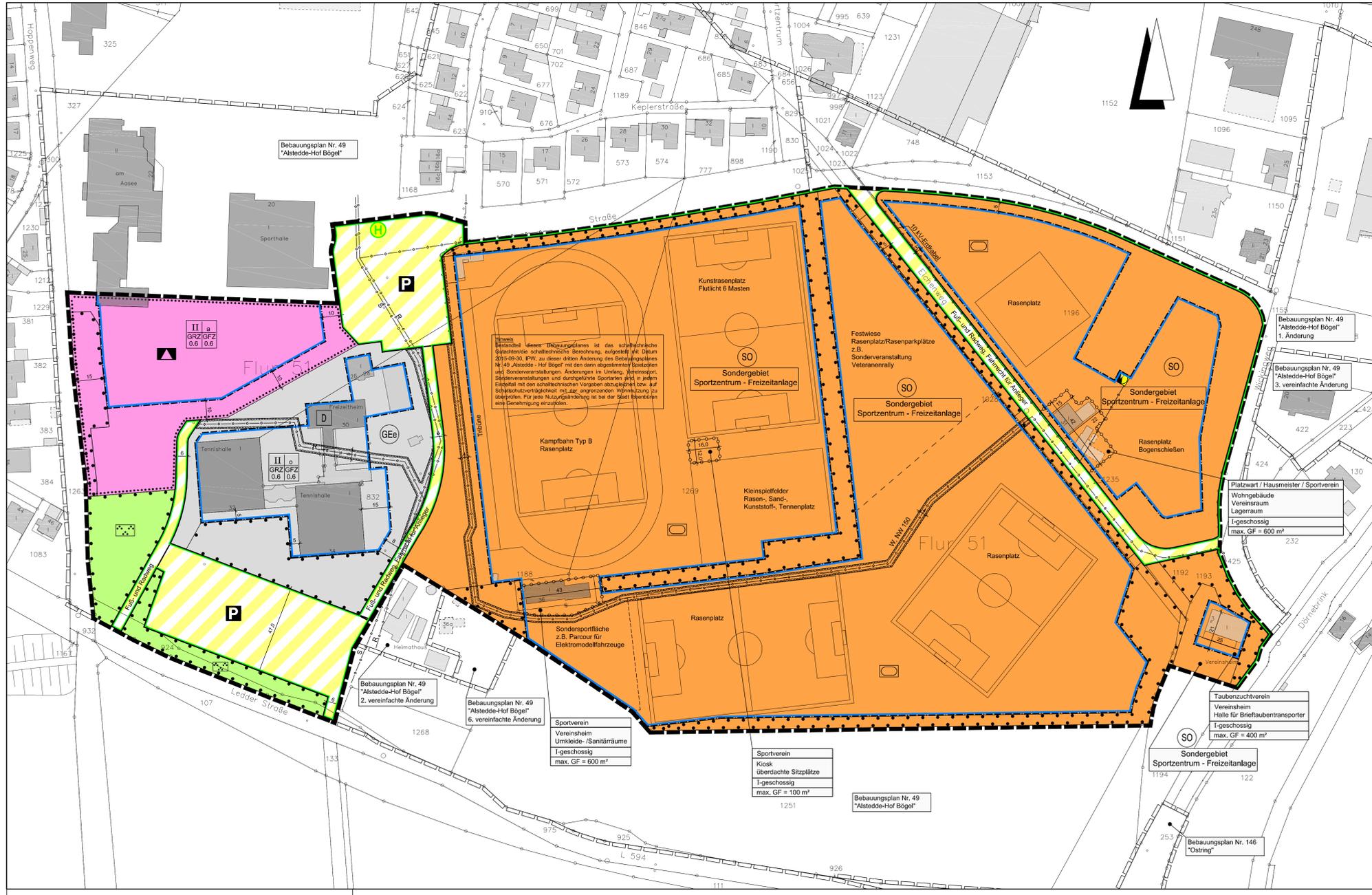


STADT IBBENBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"ALSTEDDE - HOF BÖGEL" 3. ÄNDERUNG



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

| | | | | |
|--|---|--|----|-----------------------------|
| | Gemarkungsgrenze | | 20 | Wohngebäude mit Hausnummern |
| | Flurgrenze | | | öffentliche Gebäude |
| | Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß | | | Wirtschaftsgebäude, Garagen |
| | Höhenlinien mit Höhenangaben über HN | | | |
| | Flurstücksnummer | | | |

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

| | |
|--|---|
| 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) | |
| | eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO |
| | Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO Zweckbestimmung: Sportzentrum - Freizeitanlage |
| | Sportplatz |

| | |
|---|--|
| 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO) | |
| I, II usw. | Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) |
| GRZ | Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO |
| GFZ | Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO |
| max. GF | maximale zulässige Geschossfläche gem. § 20 BauNVO |

| | |
|---|--|
| 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO) | |
| o | offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO |
| a | abweichende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der BauNVO |
| | Baugrenze |

| | |
|---|------------------------------|
| 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB) | |
| | Flächen für den Gemeinbedarf |
| | Schule |

| | |
|--|------------------------------|
| 6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) | |
| | Flächen für den Gemeinbedarf |
| | Schule |

| | |
|--|-------------------------------|
| 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen: Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) | |
| | Fläche für Versorgungsanlagen |
| | Trafostation |

| | | | |
|---|---------------------------------|---|---------------|
| 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) | | | |
| | unterirdisch | W | Wasserleitung |
| | | R | Regenkanal |
| | unterirdisch mit Schutzstreifen | S | Schmutzkanal |

| | |
|---|------------------------|
| 9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB) | |
| | öffentliche Grünfläche |
| | Parkanlage |

| | |
|---|--|
| 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) | |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) |

| | |
|---|--|
| 14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) | |
| | Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen |

| | |
|---------------------------------|--|
| 15. Sonstige Planzeichen | |
| | Geh-, Fahr- und Leitungsleiter zugunsten der Versorgungsleiter (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Abgrenzung für bauliche Nutzung gem. angehängten Textblock (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) |

| | |
|-----------------|---|
| Hinweise | |
| | 1. Immissionsschutz Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist das schalltechnische Gutachten/die schalltechnische Berechnung, aufgestellt mit Datum 2015-09-30, IPW, zu dieser dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Alstedde - Hof Bögel" mit dem darin abgehandelten Spielstätten und Sonderveranstaltungen, Änderungen im Umfang, Vereinsort, Sonderveranstaltungen und durchgeführte Sportarten sind in jedem Einzelfall mit den schalltechnischen Vorgaben abzugleichen bzw. auf Schallschutzverträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzung zu überprüfen. Für jede Nutzungsänderung ist bei der Stadt Ibbenbüren eine Genehmigung einzuholen. |
| | 2. Artenschutz Im Flugsgebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit werden keine Ausnahmemaßnahmen erforderlich. - Baufeldräumung: Die Baufeldräumung (Gebäldeentfernung) Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Umbau oder Abriss von bestehendem Gebäudebestand) muss außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten und sonst zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder der Umbau/Abriss von bestehendem Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltauflage) zu begutachten. Hierbei muss festgestellt werden, ob Tiere europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die geplanten Maßnahmen vernichtet werden, oder ob Tiere verletzt oder getötet werden könnten. Von der Baueingriffsbearbeitung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder befallenen Baumhöhlen ist die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. |

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlagen (Stand Dezember 2015) | |
| Die in der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden. | |
| Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. V. v. 24.10.2015 | |
| BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) | |
| Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2003 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294) | |
| Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) | |
| Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) | |
| Planzeichenerklärung (PlanZ) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) | |
| Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) m. V. v. 04.07.2015 | |
| Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunaltem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekammVVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) | |
| Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. V. v. 24.10.2015 | |

| | |
|---|--|
| Hinweise | |
| 1. Immissionsschutz Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist das schalltechnische Gutachten/die schalltechnische Berechnung, aufgestellt mit Datum 2015-09-30, IPW, zu dieser dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Alstedde - Hof Bögel" mit dem darin abgehandelten Spielstätten und Sonderveranstaltungen, Änderungen im Umfang, Vereinsort, Sonderveranstaltungen und durchgeführte Sportarten sind in jedem Einzelfall mit den schalltechnischen Vorgaben abzugleichen bzw. auf Schallschutzverträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzung zu überprüfen. Für jede Nutzungsänderung ist bei der Stadt Ibbenbüren eine Genehmigung einzuholen. | |
| 2. Artenschutz Im Flugsgebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit werden keine Ausnahmemaßnahmen erforderlich. - Baufeldräumung: Die Baufeldräumung (Gebäldeentfernung) Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Umbau oder Abriss von bestehendem Gebäudebestand) muss außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten und sonst zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Baumfällarbeiten, das Beseitigen von Gehölzen oder der Umbau/Abriss von bestehendem Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltauflage) zu begutachten. Hierbei muss festgestellt werden, ob Tiere europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die geplanten Maßnahmen vernichtet werden, oder ob Tiere verletzt oder getötet werden könnten. Von der Baueingriffsbearbeitung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder befallenen Baumhöhlen ist die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. | |

| | |
|---------------------------------|--|
| 15. Sonstige Planzeichen | |
| | Geh-, Fahr- und Leitungsleiter zugunsten der Versorgungsleiter (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Abgrenzung für bauliche Nutzung gem. angehängten Textblock (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) |

| | |
|---|--|
| Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter) | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne |

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- § 1.1 Nutzungsregelungen für das GEE-Gebiet
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5), (6) u. (9) und § 8 BauNVO
- 1.1.1 Das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des § 8 (1) BauNVO.
- 1.1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe
- 1.1.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerkbetrieb stehen.
- 1.1.4 Betriebsstättenwohnungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig.
- 1.1.5 Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zulässig.
- 1.1.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) ist die Anordnung von Anlagen der Abstandsclassen I bis VII der Abstandsliste der im Abstandsriass des Landes Nordrhein-Westfalen „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ (Abstandsriass, Stand Oktober 2007) ausgewiesenen Gewerbebetrieben und von Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig.
- 1.1.7 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsclassen VII zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz gewährleistet ist.

- § 1.2 Nutzungsregelungen für das Sondergebiet Sportzentrum - Freizeitanlage
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (3) und § 11 (1) und (2) BauNVO
- 1.2.1 Das Sondergebiet „Sportzentrum - Freizeitanlage“ dient der Unterbringung baulicher Anlagen eines Sportzentrums mit Freizeitanlagen.
- 1.2.2 Im Sondergebiet Sportzentrum - Freizeitanlage sind zulässig:
- ein Stadion mit Großspielfeld 68/105 als Rasenplatz, Kampfbahn Typ B und Tribüne mit Zuschauerplätzen, (3 Reihen, 125 m)
- ein Großspielfeld 68/105 als Kunstrasenplatz mit sechs Fluchtmasten
- zwei Großspielfelder 68/105 als Rasenplätze, unbeschränkte Anzahl
- Kleinspielfelder mit Sonderbelag bis 2000 m² Fläche
- eine Bogenschießanlage auf Rasenplatz
- eine Sondersportfläche bis 1500 m² für Modellsport, z. B. Elektrofahrzeuge
- Vereinshaus und Fahrzeughalle für Taubenzuchtvereine → auf hierfür gekennzeichnete Fläche
- Vereinshaus für Sportvereine → auf hierfür gekennzeichnete Fläche
- ein Hausmeister/Platzverwaltergebäude → auf hierfür gekennzeichnete Fläche
- ein Kiosk mit überdachten Sitzplätzen → auf hierfür gekennzeichnete Fläche
- Umkle- und Toilettenanlagen
- Festwiese, befahrbar Rasenfläche
- Leichtathletikanlagen
- Schulsporthallen
- Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Sportanlage dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen wie z. B. Ballfangzäune, Fluchtanlage, Geräteräume
- 1.2.3 Im Sondergebiet Sportzentrum - Freizeitanlage sind auf der Sondersportfläche für Modellsport „Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor“ nicht zulässig.
- § 2 Bindungen für Bepflanzungen
gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
- Innerhalb der in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Bestand dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bepflanzungen sind umgehend durch entsprechende Ersatzbepflanzung zu ersetzen.

Die in der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. V. v. 24.10.2015

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2003 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)

Planzeichenerklärung (PlanZ) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) m. V. v. 04.07.2015

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunaltem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekammVVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. V. v. 24.10.2015

fachkundige Person (z.B. Umweltauflage/Flurmeausrücker) zu begutachten. Hierbei muss festgestellt werden, ob Fledermäuse oder deren Entwicklungsformen durch die geplanten Maßnahmen vernichtet werden, oder ob Tiere verletzt oder getötet werden könnten. Von der Baueingriffsbearbeitung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen, deren Quartiere oder deren Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Landschaftsbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3. Archaische Bodenfunde
Bei Bodeneröffnungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, Einzelfunde, aber auch Veränderungen u. Vorfindungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster (Tel.: 0251/9911-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz - DSchG NW).

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung vom 18.12.1990.

gez. Ottmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 06.03.2013 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchzuführen.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 29.12.2015 bis 28.01.2016 öffentlich ausliegen.

Der Bürgermeister i.V.
gez. Seidler

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 24.02.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

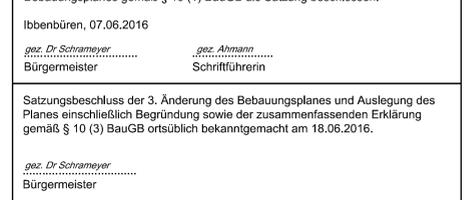
Ibbenbüren, 07.06.2016
gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführerin

Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 18.06.2016.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

Übersichtskarte M. 1:10000



Lagebezug: Gauß-Krüger Streifen 2

Entwurfsbearbeitung: IPW
bearbeitet: 2013-11
gezeichnet: 2013-11
geprüft: 2015-12
freigegeben: 2015-12

Wallhorst, 2016-02-01
gez. J. Eversmann

Plannummer: H:\IBBENBÜ2\13219\PLANE\kg_16plan-49_Abschrift_Org\BPlan- (V1-10)

ibb STADT IBBENBÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"Alstedde - Hof Bögel" 3. Änderung

ABSCHRIFT

Mastab 1:1000
Umfeld: 1
Blatt Nr.: 1(1)